



Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA  
 Michelinstraße 4, 76185 Karlsruhe  
 Postfach 210951, 76159 Karlsruhe

Telefon: +49 (0) 721 / 530 - 3918  
 Telefax: +49 (0) 721 / 530 - 1496  
 E-Mail: motorrad@de.michelin.com  
 http://motorrad.michelin.de

## BEREIFUNGSEMPFEHLUNG FÜR REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTRÄDERN

## NR. 2184

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung KEINE BESCHRÄNKUNG in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen. Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsmäßiger Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000, S. 627).

Nummer der EG-Typgenehmigung oder ABE	Hersteller	Typ / Version	Handelsbezeichnung
e4*2002/24*2840	SUZUKI	DC	GW 250 Inazuma

Felgenreöße original		Reifengröße original vorne	Reifengröße original hinten
3.00x17	- 4.00x17	110/80 - 17 57H TL/TT	140/70 - 17 66H TL/TT

	Bereifung vorne			Bereifung hinten		
2)	110/70 ZR 17	M/C (54W) TL	Power RS	150/60 ZR 17	M/C (66W) TL	Power RS
2)	110/70 ZR 17	M/C (54W) TL	Pilot Power 2CT	150/60 ZR 17	M/C (66W) TL	Pilot Power 2CT
2)	110/70 R 17	M/C 54H TL	Power RS	140/70 R 17	M/C 66H TL	Power RS
1)	110/80 - 17	M/C 57S TL/TT	Pilot Street	140/70 - 17	M/C 66S TL/TT	Pilot Street
1)	110/80 - 17	M/C 57S TL/TT	Pilot Street	140/70 - 17	M/C 66H TL/TT	Pilot Street
2)	110/70 R 17	M/C 54H TL/TT	Pilot Street Radial	140/70 R 17	M/C 66H TL/TT	Pilot Street Radial
2)	110/70 - 17	M/C 54H TL/TT	Pilot Street	140/70 - 17	M/C 66H TL/TT	Pilot Street
2)	110/70 - 17	M/C 54S TL/TT	Pilot Street	140/70 - 17	M/C 66S TL/TT	Pilot Street
2)	110/70 - 17	M/C 54H TL/TT	Pilot Street	140/70 - 17	M/C 66S TL/TT	Pilot Street
2)	110/70 - 17	M/C 54S TL/TT	Pilot Street	140/70 - 17	M/C 66H TL/TT	Pilot Street

Auflagen : Ja

Art der Auflagen : **Bei allen Kombinationen ist eine Schlauchverwendung vorgeschrieben**

# = Auslaufreifen

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich. (§ 19 Abs. 3 Nr.2 StVZO)

Zu 1) und 2) Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m.Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

### Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten !

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Firma Michelin. Es wird empfohlen, die Bescheinigung mitzuführen. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug in unverändertem Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

Karlsruhe, 21.12.2016

i.V.

i.A.

R. Demant  
 Leiter Marketing Motorradreifen Ersatzgeschäft

A. Penisch  
 Produkttechnik Motorradreifen



Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA  
 Michelinstraße 4, 76185 Karlsruhe  
 Postfach 210951, 76159 Karlsruhe

Telefon: +49 (0) 721 / 530 - 3918  
 Telefax: +49 (0) 721 / 530 - 1496  
 E-Mail: motorrad@de.michelin.com  
 http://motorrad.michelin.de

## BEREIFUNGSEMPFEHLUNG FÜR REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTRÄDERN

## NR. 2184

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung KEINE BESCHRÄNKUNG in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen. Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsmäßiger Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000, S. 627).

Nummer der EG-Typgenehmigung oder ABE	Hersteller	Typ / Version	Handelsbezeichnung
e4*2002/24*2840	SUZUKI	DC	GW 250 Inazuma

Felgenreöße original		Reifengröße original vorne	Reifengröße original hinten
3.00x17	- 4.00x17	110/80 - 17 57H TL/TT	140/70 - 17 66H TL/TT

Bereifung vorne				Bereifung hinten		
2)	110/70 ZR 17	M/C (54W) TL	Pilot Power	150/60 ZR 17	M/C (66W) TL	Pilot Power 2CT
2)	110/70 R 17	M/C 54H TL/TT	Pilot Street Radial	150/60 R 17	M/C 66H TL/TT	Pilot Street Radial
2)	110/70 ZR 17	M/C (54W) TL	Pilot Power	150/60 ZR 17	M/C (66W) TL	Pilot Power #
2)	110/70 ZR 17	M/C (54W) TL	Pilot Power 2CT	150/60 ZR 17	M/C (66W) TL	Pilot Power #
1)	110/80 - 17	M/C 57V TL/TT	Pilot Activ	140/70 - 17	M/C 66H TL/TT	Pilot Activ #
1)	110/80 - 17	M/C 57H TL/TT	Pilot Activ #	140/70 - 17	M/C 66H TL/TT	Pilot Activ #

Auflagen : Ja

Art der Auflagen : **Bei allen Kombinationen ist eine Schlauchverwendung vorgeschrieben**

# = Auslaufreifen

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich. (§ 19 Abs. 3 Nr.2 StVZO)

Zu 1) und 2) Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m.Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

### Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten !

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Firma Michelin. Es wird empfohlen, die Bescheinigung mitzuführen. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug in unverändertem Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

Karlsruhe, 21.12.2016

i.V.

i.A.

R. Demant  
 Leiter Marketing Motorradreifen Ersatzgeschäft

A. Penisch  
 Produkttechnik Motorradreifen